

Beschluss Nr. 06/2018 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 26. Juli 2018

Bezug nehmend auf die erfolgten Veröffentlichungen im Thüringer Ärzteblatt bzw. unter www.kvt.de zur Versorgungsgradfeststellung gemäß den Bestimmungen des SGB V ergeben sich nunmehr nach der Sitzung des Zulassungsausschusses am 10. Juni 2018, unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen der Erwachsenen nach dem letzten amtlichen Stand vom 30. Juni 2017 und der Einwohnerzahlen der Kinder nach dem letzten amtlichen Stand vom 31. Dezember 2016 und der Anpassung der Verhältniszahlen nach § 9 Abs. 7 Bedarfsplanungs-Richtlinie (Demographiefaktor) folgende Veränderungen:

1. Partielle Öffnung gemäß § 103 Absatz 3 SGB V i.V.m. § 26 Bedarfsplanungs-Richtlinie:

Hausärzte

Planungsbereich Eisenach	0,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Erfurt-Stadt	1,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Gera-Stadt	1,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Pößneck	0,5 Vertragsarztsitze

Augenärzte

Planungsbereich Ilm-Kreis	0,5 Vertragsarztsitze
---------------------------	-----------------------

HNO-Ärzte

Planungsbereich Sonneberg	0,5 Vertragsarztsitze
---------------------------	-----------------------

In ehemals gesperrten Planungsbereichen, die partiell geöffnet wurden, sind Zulassungen nur bis zur Grenze der Überversorgung möglich. Der vollständige Antrag auf Zulassung für diese Vertragsarztsitze ist vom **27. Juli 2018 bis zum 14. September 2018** an die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses, Postfach 2019, 99401 Weimar, zu richten. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- berufliche Eignung,
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit,
- Approbationsalter,
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V,
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes,
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (siehe z. B. Fachgebietsschwerpunkt, Barrierefreiheit, Feststellungen nach § 35 Bedarfsplanungs-Richtlinie).

2. Änderungen der Auflagen der Beschlüsse des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 19. April 2013 gemäß § 63 Absatz 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie sowie vom 16. September 2014, Nr. 06/2017 vom 4. September 2017, Nr. 03/2018 vom 2. Mai 2018 und Nr. 04/2018 vom 29. Juni 2018 gemäß § 26 Absatz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie:

Hausärzte:

Planungsbereich Altenburg	1,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Gera-Land	6,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Gotha	3,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Ilmenau	3,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Meiningen	7,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Nordhausen	2,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Schmalkalden	1,0 Vertragsarztsitze

Planungsbereich Sömmerda	2,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Zeulenroda-Triebes	1,0 Vertragsarztsitze

ärztliche Psychotherapeuten:

Planungsbereich Altenburger Land	1,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Gotha	3,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Sömmerda	1,5 Vertragsarztsitze

3. Fortbestehen von Zulassungsbeschränkungen gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 SGB V

Hausärzte

Planungsbereich Apolda

Begründung

Die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen teilte zum Stand der hausärztlichen Versorgung mit, dass der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad in der planungsrechtlichen Arztgruppe der Hausärzte in dem Planungsbereich Apolda zum Stand vom 10. Juli 2018 nicht mehr als 10 Prozent überschritten wird mit der Folge, dass der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen die Zulassungsbeschränkungen für die planungsrechtliche Arztgruppe der Hausärzte gemäß § 103 Absatz 3 SGB V in diesem Planungsbereich an sich aufheben müsste. Gleichzeitig teilte die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen mit, dass in diesem Planungsbereich in dieser planungsrechtlichen Arztgruppe Beschränkungen und Leistungsbegrenzungen von Hausärzten, die in beschränkter Zulassung zur gemeinsamen Berufsausübung zugelassen sind, bzw. Leistungsbeschränkungen von angestellten Ärzten bei zugelassenen Hausärzten bestehen.

Gemäß § 101 Absatz 3 Satz 2, Absatz 3a Satz 1 SGB V i.V.m. § 26 Abs. 2 Satz 1, Absatz 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie enden diese Beschränkungen und Leistungsbegrenzungen mit dem Aufhebungsbeschluss. Gemäß § 101 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 3a Satz 2 SGB V werden diese Ärzte dann bei der Ermittlung des Versorgungsgrades mitgerechnet.

Das hat für die planungsrechtliche Arztgruppe der Hausärzte in diesem Planungsbereich zur Folge, dass der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad um mehr als 10 Prozent überschritten wird und deshalb die Zulassungsbeschränkungen fortbestehen. Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen hat deshalb das Fortbestehen der Zulassungsbeschränkungen entsprechend § 103 Abs. 1 Satz 1 SGB V festzustellen.

gez. Erika Behnsen
Vorsitzende des Landesausschusses

Nicole Frank
Geschäftsführerin des
Landesausschusses

Hinweis:

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der vorstehende Beschluss mit dem Zugang beim Zulassungsausschuss bereits seine Wirksamkeit erlangt hat.

In Planungsbereichen, die partiell geöffnet wurden, sind Zulassungen nur bis zur Grenze der Überversorgung möglich.